

An **Interessierte**

Bevenser Straße 5
28329 Bremen
Tel. 0421/30 23 80
www.biaj.de

Von Paul M. Schröder (Verfasser)

eMail institut-arbeit-jugend@t-online.de

Seiten 3 plus Anhang (4 Seiten)

Datum 24. April 2014 (...bundesprogramm-mindestlohn-nicht-fuer-langzeitarbeitslose.pdf)

BIAJ-Kurzmitteilung

Mindestlohn 5,67 Euro: Das neue Programm der Bundesregierung für Langzeitarbeitslose

Für „Langzeitarbeitslose im Sinne des § 18 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch“ soll der Mindestlohn von 8,50 Euro pro Stunde (brutto) ab dem 1. Januar 2015 nicht gelten. Die Lohnhöhe für „Langzeitarbeitslose“ in den ersten sechs Monaten ihrer (neuen) Beschäftigung lässt die Bundesregierung in ihrem Entwurf des Mindestlohngesetzes (MiLoG) „nach unten offen“. Sittenwidrig könnte dann ein Bruttolohn von unter 5,67 Euro (brutto) sein, weniger als 2/3 des Mindestlohns von 8,50 Euro. Von der „fürsorglichen Leistung“ der schwarz-roten Bundesregierung „für Langzeitarbeitslose“, (weiterhin) für 5,67 Euro (brutto) pro Stunde (oder weniger) arbeiten zu dürfen, sollen offensichtlich möglichst viele „Langzeitarbeitslose“, gegebenenfalls mehrfach „profitieren“ können. Im Gesetzentwurf heißt es wohl auch deshalb „Langzeitarbeitslose im Sinne des § 18 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch“ und nicht „Langzeitarbeitslose im Sinne des § 18 Absatz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch“. ■

„Jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer hat Anspruch auf Zahlung eines Arbeitsentgelts mindestens in Höhe des Mindestlohns durch den Arbeitgeber.“ „Die Höhe des Mindestlohns beträgt ab dem 1. Januar 2015 brutto 8,50 Euro je Zeitstunde.“ (§ 1 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Mindestlohngesetz)

Für „Langzeitarbeitslose“ soll dies nicht gelten. In den „Schlussvorschriften“ (!) des Gesetzentwurfs der Bundesregierung („§ 22 Persönlicher Anwendungsbereich“) heißt es: „Für Arbeitsverhältnisse von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die unmittelbar vor Beginn der Beschäftigung **langzeitarbeitslos im Sinne des § 18 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch** waren, gilt der Mindestlohn in den ersten sechs Monaten der Beschäftigung nicht.“¹

Zutiefst besorgt um das Wohl der „Langzeitarbeitslosen“ begründet die schwarz-rote Bundesregierung dies in ihrem Gesetzentwurf wie folgt: „Satz 1 regelt, dass der Mindestlohn in den ersten sechs Monaten der Beschäftigung nicht für Arbeitsverhältnisse von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gilt, die unmittelbar vor Beginn der Beschäftigung **langzeitarbeitslos im Sinne des § 18 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch** waren. **Für Langzeitarbeitslose ist der Wiedereinstieg in das Arbeitsleben oftmals mit nicht unerheblichen Schwierigkeiten verbunden. Die Regelung ist darauf gerichtet, den Beschäftigungschancen von Langzeitarbeitslosen - vor allem in der Einführungsphase des Mindestlohns - in besonderem Maße Rechnung zu tragen.**“ (Hervorhebung durch Verfasser)

Welcher „**Mindestlohn**“ für Langzeitarbeitslose und die anderen nach § 22 MiLoG vom Mindestlohn ausgeschlossenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gilt, **regelt der Gesetzentwurf nicht.** Das heißt: **Die Lohnhöhe ist „nach unten offen“, sofern nicht „sittenwidrig“.**

In den **Fachlichen Hinweisen zur „Zumutbarkeit“ (§ 10 SGB II)** heißt es dazu: „Sittenwidrigkeit ist für die Fälle anzunehmen, in denen die Lohngestaltung durch ein auffälliges Missverhältnis gegenüber dem allgemeinen Lohnniveau für vergleichbare Arbeiten gekennzeichnet ist. Ein solch auffälliges Missverhält-

¹ § 22 Absatz 4 Satz 1 MiLoG (Mindestlohngesetz); Hervorhebung durch Verfasser

nis liegt nach Auffassung des Bundesarbeitsgerichts vor, wenn die Entlohnung nicht einmal 2/3 eines in der betreffenden Branche und Wirtschaftsregion üblicherweise gezahlten Tariflohns beträgt (Urteil vom 22.04.2009, 5 AZR 436/08).²

Legt man den Mindestlohn von 8,50 Euro (brutto) zugrunde, ergäbe sich daraus rechnerisch ein **„Mindestlohn für Langzeitarbeitslose“ von 5,67 Euro (brutto)** (8,50 mal 2 geteilt durch 3; aufgerundet!). Da dieser „Mindestlohn für Langzeitarbeitslose“ im Mindestlohngesetz (bisher) nicht geregelt ist, ergeben sich sicher auch in Zukunft noch **„legale Möglichkeiten“, die 5,67 Euro zu unterschreiten.** ■

Wer kommt für diese „fürsorgliche Leistung“ der Bundesregierung in Frage und darf nach Beendigung der Arbeitslosigkeit für weniger als 8,50 Euro arbeiten? Offensichtlich möchte die Bundesregierung, dass **möglichst viele „Langzeitarbeitslose“** von dieser Regelung „profitieren“ – **nicht „nur“ die „Langzeitarbeitslosen im Sinne des § 18 Absatz 1 SGB III“.**

Dieser Eindruck drängt sich auf: Im Gesetzentwurf der Bundesregierung wird die **„Fördervoraussetzung Langzeitarbeitslosigkeit“ nicht auf den Absatz 1 des § 18 SGB III beschränkt**, sondern schließt den Absatz 2 (und Absatz 3) mit ein. **§ 18 Absatz 2 SGB III ermöglicht**, dass für diese „Leistung, die Langzeitarbeitslosigkeit voraussetzt“, eine Vielzahl von „Unterbrechungen der Arbeitslosigkeit innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren unberücksichtigt bleiben“: Zeiten einer Maßnahme der aktiven Arbeitsförderung oder zur Eingliederung in Arbeit nach dem Zweiten Buch, Zeiten einer Krankheit, einer Pflegebedürftigkeit oder eines Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz, Zeiten der Betreuung und Erziehung aufsichtsbedürftiger Kinder oder der Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger, Beschäftigungen oder selbständige Tätigkeiten bis zu einer Dauer von insgesamt sechs Monaten (!), Zeiten, in denen eine Beschäftigung rechtlich nicht möglich war, und kurze Unterbrechungen der Arbeitslosigkeit ohne Nachweis. (vgl. **§ 18 Absatz 2 SGB III**)

Die Zahl der „Anspruchsberechtigten“ würde sich durch die „unberücksichtigten Unterbrechungen“ erheblich erhöhen - und vermutlich auch die „Identifizierung“ von „anspruchsberechtigten Langzeitarbeitslosen“ durch die Jobcenter und Agenturen für Arbeit, **und** übrigens auch durch die „Anspruchsberechtigten“ selbst, erheblich erleichtern.

Mag sein, dass es sich hierbei um eine **bösartige Interpretation des Gesetzentwurfs der Bundesregierung und ihres zutiefst sozialen Anliegens** handelt.

Sollte der Gesetzgeber tatsächlich **„nur“ die Langzeitarbeitslosen im Sinne des § 18 Abs. 1 SGB III vom Recht auf den gesetzlichen Mindestlohn ausschließen** wollen, ergeben sich einige Fragen: Wer gilt als „unmittelbar vor Beginn der Beschäftigung langzeitarbeitslos“? Wer wird wie und wann über den Status „langzeitarbeitslos“ informiert und von wem?

Die rechtlichen Grundlagen für den gesetzlichen Ausschluss „Langzeitarbeitsloser“ vom Recht auf den gesetzlichen Mindestlohn wären zumindest für viele möglicherweise Betroffene vollkommen **undurchsichtig**. Viele dürften ihr **„persönliches statistisches Konto“** nicht kennen, aus dem die „nicht abgeschlossene Dauer der Arbeitslosigkeit“ hervorgeht, und damit nicht wissen, ob sie „vor Beginn der Beschäftigung langzeitarbeitslos“ im Sinne des § 18 Abs. 1 SGB III sind oder nicht.

Ein Blick in den Methodenbericht der Statistik der Bundesagentur für Arbeit zu den **„Dauern in der integrierten Arbeitslosenstatistik“** macht deutlich, warum dies so ist:

„Die Dauer der Arbeitslosigkeit misst, dem Leitgedanken des § 18 Abs. 1 SGB III⁵ folgend, die Zeitspanne zwischen Beginn der Arbeitslosigkeit und statistischem Messzeitpunkt.

Es wird unterschieden zwischen

- der **abgeschlossenen Dauer** (auch als Abgangsdauer bezeichnet), die den Zeitraum zwischen Beginn und Abgang aus Arbeitslosigkeit umfasst, und

² Fachliche Hinweise zu § 10 SGB II, Ziffer 10.03 Sittenwidrigkeit (siehe Anhang)

- der **bisherigen Dauer** (auch als Bestandsdauer bezeichnet), die für den Bestand an Arbeitslosen die Zeitspanne vom Beginn der Arbeitslosigkeit bis zum jeweiligen Zähltag beinhaltet.

Bei der Messung der Arbeitslosigkeitsdauer werden Unterbrechungen wegen Teilnahme an Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung oder – soweit sechs Wochen nicht überschritten werden – einer Erkrankung, sonstiger Nicht-Erwerbstätigkeit sowie sonstiger Gründe nicht berücksichtigt. Es handelt sich um **unschädliche Unterbrechungen** der Arbeitslosigkeit, das heißt für die Zeit der (unschädlichen) Unterbrechung wird die Arbeitslosigkeit zwar beendet, bei erneutem Zugang beginnt jedoch keine neue Arbeitslosigkeitsperiode im Sinne der Dauerberechnung. Die Dauer wird einschließlich der Unterbrechungszeiten weitergezählt.

Eine im Hinblick auf die Messung der Arbeitslosigkeitsdauer **schädliche Unterbrechung** liegt dann vor, wenn die arbeitslose Person eine Beschäftigung von 15 Wochenstunden und mehr aufnimmt (unabhängig von der Beschäftigungsdauer), für mehr als sechs Wochen nichterwerbstätig abgemeldet oder arbeitsunfähig ist, oder an einer Maßnahme der aktiven Arbeitsmarktpolitik (ausgenommen Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung) teilnimmt. Die Dauermessung fängt bei erneuter Arbeitslosigkeit von vorne an.³

Um **Rechtsicherheit für diejenigen Arbeitslosen zu schaffen, die von der Bundesregierung vom Recht auf den gesetzlichen Mindestlohn ausgeschlossen werden sollen**, müsste Arbeitslosen obligatorisch ihr **persönliches „statistisches Konto“** in regelmäßigen Abständen (z.B. monatlich oder vierteljährlich) **mitgeteilt** werden, der **Kontostand am Tag x** und die **bisherige Dauer** bis zum Tag x.

Sofern die bisherige **Dauer der Arbeitslosigkeit „ein Jahr oder länger“** beträgt, erhalten Arbeitslose ein Dokument, aus dem hervorgeht, dass sie „langzeitarbeitslos“ (LZA) sind und keinen Rechtsanspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn haben, den „LZA-Nachweis“. Die **Vorlage des LZA-Nachweises** trägt zugleich dazu bei, bei Bedarf die notwendige **Rechtssicherheit für Arbeitgeber** zu schaffen, die weniger als 8,50 Euro (brutto) zahlen wollen. ■

„Mindestlohn 5,67 Euro: Das neue Programm der Bundesregierung für Langzeitarbeitslose“: Im weiteren Gesetzgebungsverfahren wird die schwarz-rote Mehrheit im Bundestag sicher Klarheit schaffen, wer als „Langzeitarbeitsloser“ oder „Langzeitarbeitslose“ im Sinne des Mindestlohngesetzes gilt und vom Recht auf den gesetzlichen Mindestlohn ausgeschlossen werden soll. Unbekannt bleibt bisher, ob eine Lohnuntergrenze von 5,67 Euro pro Zeitstunde (brutto) aufgenommen wird und wie der „Mindestlohn 5,67 Euro“ mit dem „ESF-Bundesprogramm für Langzeitarbeitslose“ (Koalitionsvertrag Seite 65) und den diversen Varianten von Eingliederungszuschüssen für Arbeitgeber kombiniert wird. Unklar ist zudem, wie sich der „Mindestlohn 5,67 Euro für Langzeitarbeitslose“ (oder weniger) auf die (nicht flächendeckenden, aber Langzeitarbeitslose nicht ausschließenden) **Mindestlohngesetze** in der Freien und Hansestadt Hamburg und der Freien Hansestadt Bremen (Land Bremen) und ähnliche Regelungen in anderen Bundesländern auswirken werden.

Fazit: § 22 Absatz 4 Mindestlohngesetz (MiLoG), das neue „Programm der Bundesregierung für Langzeitarbeitslose“ („Mindestlohn 5,67 Euro“ oder weniger), sollte auch im Interesse der Rechtsvereinfachung gestrichen werden. ■

Anhang

Auszug (eine Seite): Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Hinweise zu § 10 SGB II („1. Zumutbarkeit“)

Auszug (3 Seiten): Bundesagentur für Arbeit – Statistik, Dauern in der integrierten Arbeitslosenstatistik (Seite 5 bis 7)

³ Bundesagentur für Arbeit – Statistik, Dauern in der integrierten Arbeitslosenstatistik, Nürnberg, Februar 2012, Seite 5 f. Die Fußnote 5 im Zitat lautet: „Langzeitarbeitslose sind Arbeitslose, die ein Jahr und länger arbeitslos sind.“; § 18 Abs. 1 SGB III definiert damit nicht nur Langzeitarbeitslosigkeit, sondern auch die Dauerberechnung an sich.“ (siehe dazu auch den Auszug im Anhang)

1. Zumutbarkeit

(1) Nach dem Grundsatz des Forderns und Förderns sind die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und die mit ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen verpflichtet, alle zumutbaren Möglichkeiten zu nutzen, ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln und Kräften zu bestreiten, insbesondere durch den Einsatz der eigenen Arbeitskraft.

**Allgemein
(10.01)**

Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit sind Gründe, die in der Sphäre oder im Verantwortungsbereich der Leistungsberechtigten liegen, durch diese nachzuweisen.

(2) Eine untertarifliche Entlohnung oder eine Entlohnung unter dem ortsüblichen Entgelt stehen der Zumutbarkeit der Arbeitsaufnahme nur dann entgegen, wenn die Entlohnung gegen entsprechende arbeitsrechtliche Vorschriften oder die guten Sitten verstößt.

**Entgelthöhe
(10.02)**

Ein allgemeiner gesetzlicher Mindestlohn besteht in Deutschland nicht. Der Arbeitgeber ist jedoch verpflichtet, mindestens die Entgelte zu zahlen, die nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG), Tarifvertragsgesetz (TVG) oder Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) für einzelne Branchen aufgrund von Rechtsverordnungen oder Allgemeinverbindlicherklärungen festgelegt worden sind.

Mit der GA 19/2010 wird ein laufend aktualisiertes Verzeichnis (Leitfaden Mindestlöhne/zwingende Arbeitsbedingungen) der für nach dem TVG allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträge, der Mindestlöhne nach dem AEntG und der Lohnuntergrenze in der Arbeitnehmerüberlassung zur Verfügung gestellt. Ergänzend wird auf die Regelungen zum Vermittlungsverbot in den Fachlichen Hinweisen zu § 16 SGB II verwiesen.

Bei einem Verstoß gegen die genannten gesetzlichen Vorschriften ist den Regelungen zum Arbeitsentgeltübergang in den Fachlichen Hinweisen zu § 33 SGB II zu entsprechen.

(3) Sittenwidrigkeit ist für die Fälle anzunehmen, in denen die Lohngestaltung durch ein auffälliges Missverhältnis gegenüber dem allgemeinen Lohnniveau für vergleichbare Arbeiten gekennzeichnet ist. Ein solch auffälliges Missverhältnis liegt nach Auffassung des Bundesarbeitsgerichts vor, wenn die Entlohnung nicht einmal 2/3 eines in der betreffenden Branche und Wirtschaftsregion üblicherweise gezahlten Tariflohns beträgt (Urteil vom 22.04.2009, 5 AZR 436/08). In Bereichen, in denen keine einschlägigen Tarifverträge existieren, sind ggf. verwandte Tarifverträge als Vergleichsmaßstab heranzuziehen.

**Sittenwidrigkeit
(10.03)**

Dieser Richtwert bildet zunächst den Ausgangspunkt für die Beurteilung der Entgeltvereinbarung. In die notwendige Gesamtwürdigung fließen sämtliche Umstände des Einzelfalles mit ein, wie etwa überlange und unregelmäßige Arbeitszeiten.

Auch hier wird bei entsprechend abweichender Entlohnung auf die Regelungen zum Arbeitsentgeltübergang in Fachlichen Hinweisen zu § 33 SGB II verwiesen.

(4) Eine Konkretisierung der Zumutbarkeit im Einzelfall sollte u. a. wegen der Eigenbemühungen in der Eingliederungsvereinbarung (EinV) erfolgen. Hier ist auch aufzunehmen, unter welchen Bedingungen eine Arbeit zumutbar ist (z. B. bei Betreuungspflichten).

**EinV
(10.04)**

Mit Einführung der integrierten Arbeitslosigkeitsdauern zum Januar 2012 wurden die Statistiken zu abgeschlossenen und bisherigen Arbeitslosigkeitsdauern und zur Langzeitarbeitslosigkeit rückwirkend bis Januar 2007 revidiert. In der alten und in der neuen Messung nehmen die Arbeitslosigkeitsdauern und die Langzeitarbeitslosigkeit seit 2007 deutlich ab, in der neuen integrierten Statistik in absoluter und relativer Betrachtung sogar noch stärker.

2 Messkonzeption

2.1 Definition der verschiedenen Dauern

Bei Arbeitsagenturen und Jobcentern gemeldete Personen werden statistisch in drei Statusgruppen geführt: als arbeitslos Arbeitsuchende, als nichtarbeitslos Arbeitsuchende und als Nichtarbeitsuchende. Der Status Arbeitsuche und der Status Arbeitslosigkeit wird nach den im Sozialgesetzbuch festgelegten Kriterien vergeben; danach werden gemeldete Personen als Arbeitsuchende geführt, wenn sie eine Beschäftigung als Arbeitnehmer suchen, und als Arbeitslose, wenn sie darüber hinaus keine Beschäftigung haben, dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen und nicht an einer arbeitsmarktpolitischen Maßnahme teilnehmen. Im Umkehrschluss werden gemeldete Personen dann nicht als arbeitsuchend bzw. als arbeitslos geführt, wenn sie keine Beschäftigung suchen oder wenigstens eines der übrigen Merkmale nicht erfüllt ist. Personen, die bei einer Arbeitsagentur oder einem Jobcenter gemeldet sind, müssen nicht gleichzeitig arbeitsuchend sein. So werden etwa Personen, die im Rechtskreis SGB II gemeldet sind, dann nicht als arbeitsuchend geführt, wenn ihnen zum Beispiel nach § 10 SGB II keine Arbeit zumutbar ist, etwa weil sie die Schule besuchen oder Kinder bzw. Angehörige betreuen. Auch Personen, die länger arbeitsunfähig sind, noch ausgelaufene vorruhestandsähnliche Regelungen in Anspruch nehmen oder eine längere geförderte Qualifizierungsmaßnahme besuchen, werden nicht als arbeitsuchend gezählt (vgl. die Fallbeispiele in Übersicht 1 im Anhang).

Entsprechend den unterschiedlichen Statusinformationen (arbeitslos, arbeitsuchend und gemeldet) werden auch drei verschiedene Dauern gemessen, die im Folgenden definiert werden.

A. Dauer der Arbeitslosigkeit

Die Dauer der Arbeitslosigkeit misst, dem Leitgedanken des § 18 Abs. 1 SGB III⁵ folgend, die Zeitspanne zwischen Beginn der Arbeitslosigkeit und statistischem Messzeitpunkt.

Es wird unterschieden zwischen

- der **abgeschlossenen Dauer** (auch als Abgangsdauer bezeichnet), die den Zeitraum zwischen Beginn und Abgang aus Arbeitslosigkeit umfasst, und

⁵ „Langzeitarbeitslose sind Arbeitslose, die ein Jahr und länger arbeitslos sind.“; § 18 Abs. 1 SGB III definiert damit nicht nur Langzeitarbeitslosigkeit, sondern auch die Dauerberechnung an sich.

- der **bisherigen Dauer** (auch als Bestandsdauer bezeichnet), die für den Bestand an Arbeitslosen die Zeitspanne vom Beginn der Arbeitslosigkeit bis zum jeweiligen Zähltag beinhaltet.

Bei der Messung der Arbeitslosigkeitsdauer werden Unterbrechungen wegen Teilnahme an Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung oder – soweit sechs Wochen nicht überschritten werden – einer Erkrankung, sonstiger Nicht-Erwerbstätigkeit sowie sonstiger Gründe nicht berücksichtigt. Es handelt sich um **unschädliche Unterbrechungen** der Arbeitslosigkeit, das heißt für die Zeit der (unschädlichen) Unterbrechung wird die Arbeitslosigkeit zwar beendet, bei erneutem Zugang beginnt jedoch keine neue Arbeitslosigkeitsperiode im Sinne der Dauerberechnung. Die Dauer wird einschließlich der Unterbrechungszeiten weitergezählt.

Eine im Hinblick auf die Messung der Arbeitslosigkeitsdauer **schädliche Unterbrechung** liegt dann vor, wenn die arbeitslose Person eine Beschäftigung von 15 Wochenstunden und mehr aufnimmt (unabhängig von der Beschäftigungsdauer), für mehr als sechs Wochen nichterwerbstätig abgemeldet oder arbeitsunfähig ist, oder an einer Maßnahme der aktiven Arbeitsmarktpolitik (ausgenommen Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung) teilnimmt. Die Dauermessung fängt bei erneuter Arbeitslosigkeit von vorne an.

B. Dauer der Arbeitsuche

Die Dauer der Arbeitsuche gibt Auskunft darüber, wie lange eine Person nahtlos arbeitslos oder nichtarbeitslos arbeitssuchend bei einer Arbeitsagentur oder einem Jobcenter gemeldet ist. Bei dieser Dauer ist jede Unterbrechung schädlich. Sobald eine Person für mindestens einen Tag weder arbeitslos noch nichtarbeitslos arbeitssuchend geführt wurde, beginnt die Dauer der Arbeitsuche von vorne. Auch bei der Dauer der Arbeitsuche wird zwischen der bisherigen (Bestand) und der abgeschlossenen Dauer (Abgang) unterschieden.

C. Meldedauer

Die Meldedauer erfasst, wie lange eine Person bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter insgesamt betreut wird. Bei der Meldedauer werden daher sämtliche nahtlos aneinander angrenzenden Arbeitslos-, nichtarbeitslos Arbeitssuchend- und Nichtarbeitssuchend-Phasen aufaddiert. Ein Beispiel für eine Phase der Nichtarbeitssuche ist ein erwerbsfähiger Leistungsberechtigter, der Angehörige pflegt. Auch hier kann nach der bisherigen (Bestand) und der abgeschlossenen Dauer (Abgang) differenziert werden.

Sobald eine – auch nur kurzzeitige - Unterbrechung vorliegt, beispielsweise weil die Person für wenige Tage wegen Aufnahme einer Beschäftigung oder fehlender Verfügbarkeit aus der Arbeitsvermittlung abgemeldet wurde, beginnt eine neue Periode, das heißt, die Berechnung der Meldedauer fängt wieder bei null an. Liegt eine kurze Unterbrechung der Anmeldung beispielsweise aufgrund von fehlender Verfügbarkeit vor, die als unschädliche Unterbrechung der Arbeitslosigkeitsdauer gilt, kann die statistische Arbeitslosigkeitsdauer ausnahmsweise länger als die Meldedauer sein.

2.2 Datengrundlage: das statistische Konto der gemeldeten Person

Als Datengrundlage für die verschiedenen Dauern dient das pseudonymisierte, personenbezogene statistische Konto, das sich aus den Informationen aus den operativen Verfahren und dem Datenstandard XSozial speist. Je nach Dauer und Erwerbsverlauf werden die verschiedenen Arbeitslos-, nichtarbeitslos Arbeitssuchend- sowie Nichtarbeitssuchend-Perioden aufaddiert, um die Dauer zu ermitteln.

Abb. 1: Auszug aus dem statistischen Konto für Person X

Person	Status	von	bis	Unterbrechung der Arbeitslosigkeit wegen ...
X	arbeitslos	01.01.2009	28.02.2009	
X	nichtarbeitssuchend	01.05.2010	31.05.2010	§ 10 SGB II – Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger
X	arbeitslos	01.06.2010	18.08.2010	
X	arbeitssuchend	19.08.2010	31.12.2010	Förderung beruflicher Weiterbildung
X	arbeitslos	01.01.2011	30.06.2011	
X	arbeitssuchend	01.07.2011	30.09.2011	Maßnahme zur Aktivierung
X	arbeitslos	01.10.2011	laufend	

Für die Person X ergibt sich für den Berichtsmonat⁶ Januar 2012 eine bisherige Arbeitslosigkeitsdauer von 381 Tagen (01.01.2011 bis 16.01.2012)⁷. Beim Bestand wird der Zähltag (im Beispiel: 16.01.2012) als Referenzpunkt für die Berechnung gewählt. Die vorübergehende Unterbrechung der beiden Arbeitslosigkeitsperioden aufgrund der Teilnahme an einer Maßnahme zur Aktivierung nach § 46 SGB III vom 01.07.2011 bis 30.09.2011 gilt als unschädliche Unterbrechung. Deshalb werden die beiden Arbeitslosigkeitsperioden sowie die Arbeitssuchend-Phase während der Teilnahme an der Maßnahme zu einer Arbeitslosigkeitsdauer aufaddiert. Die bisherige Dauer der Arbeitssuche, die sich aus nahtlos aneinander angrenzenden Perioden von Arbeitslosigkeit und nichtarbeitsloser Arbeitssuche zusammensetzt, umfasst im Beispiel 595 Tage, da zusätzliche die Phasen der beruflichen Weiterbildung sowie die davor liegende Arbeitslosigkeit berücksichtigt werden (01.06.2010 bis 16.1.2012). Die bisherige Meldedauer, die zusätzlich nahtlos aneinander angrenzende Phasen mit dem Status nichtarbeitssuchend berücksichtigt, hier im Beispiel die Betreuungszeit eines Angehörigen, beträgt zum Zähltag 626 Tagen (01.05.2010 bis 16.1.2012).

⁶ Liste der in den Beispielen genannten Berichtsmonate und Zähltag in Übersicht 2 im Anhang

⁷ Addition von 1 notwendig, um zwischen beiden Datumsangaben die zeitliche Differenz in Tagen zu errechnen.